

Rechts- und Wirtschaftsinformationen von Orell Füssli

Die Orell Füssli Gruppe umfasst die Unternehmensbereiche Sicherheitsdruck, Buchhandlungen und Verlage. Der Verlagsbereich ist in zwei Divisionen aufgeteilt. Die Orell Füssli Verlag AG (www.ofv.ch) publiziert in den Schwerpunkten Recht, Management, Lehrmittel und Zeitgeschichte. Unter dem Label Navigator.ch werden juristische Werke als Bücher, auf CD-ROM und im Internet herausgegeben. Die Angebote der Orell Füssli Wirtschaftsinformationen AG (www.ofwi.ch) umfassen ebenfalls das gesamte Medienspektrum: z.B. der Schweizer Einkaufsführer, die Schweizer Wirtschafts-CD und die Datenbank mit Wirtschafts- und Kreditinformationen über Schweizer Firmen und Personen von Teledata-Online.

Rechtsinformationen von Navigator.ch (www.navigator.ch)

Navigator.ch wurde für den täglichen Bedarf an Rechtsinformationen konzipiert. Die Navigator.ch-Publikationen beschränken sich auf wichtige und praxisrelevante Rechtsdaten. Sie bilden effiziente und professionelle Werkzeuge, keine Bibliothek mit langen Trefferlisten. Besonders wertvoll und exklusiv sind die zahlreichen Gesetzeskommentare aus dem Orell Füssli Verlag, die vollständig in die SR integriert worden sind. Es finden sich quer durch die gesamte SR bereits zu über 4700 Gesetzesartikeln hilfreiche Kommentierungen.

NAVIGATOR.CH
RECHTSINFORMATIONEN

Suchen

Erweiterte Suche
Erlasse/Kommentar-Suche
Entscheid-Suche

Inhalt
Erlasse
SR
Landesrecht
6 Finanzen
64 Steuern
642.1 Direkte Steuern
642.11 BG vom 14. Deze
Dritter Teil Besteueru
Erster Titel Steuer
5. Kapitel Ausnah

Art. 56

Art. 56
Aktueller Gesetzestext SR 642.11 Art. 56

Kommentar DGB, Behnisch / Cadosch, 2004
URS R. BEHNISCH / ROGER M. CADOSCH
31.10.2003

Quellen: BB vom 6.10.1995 zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete (SR 951.93); Beispiele von Steuerbefreiungsnormen aufgrund des Bundesrechts: GarG 10 (Bund und Anstalten); BVG 80 (Einrichtungen der beruflichen Vorsorge); POG 13 (Post), ATSG 80 (Versicherungsträger wie SUVA und Krankenkassen; vgl. ebenfalls Rundschreiben der ESTV vom 27.9.1996 betreffend steuerliche Auswirkungen des neuen KVG), AlkG 71 (Alkoholverwaltung), SBBG 21 (SBB AG), AHVG 110 (Ausgleichsfonds), NBG 12 (Nationalbank); hingegen TUG 15 (Swisscom AG). KS der ESTV vom 8.7.1994 (ASA 63, 130; Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen, Abzugsfähigkeit von Zuwendungen). Ausländische Staaten: BB vom 30.9.1955 betreffend Vereinbarungen mit internationalen Organisationen über ihr rechtliches Statut in der Schweiz (SR 192.12); Wiener Übereinkommen vom 18.4.1961 über diplomatische Beziehungen (WÜDB; SR 0.191.01); Wiener Übereinkommen vom 24.4.1963 über konsularische Beziehungen (WÜKB; SR 0.191.02).

Ausnahmen von der subjektiven Steuerpflicht werden für die Gemeinwesen selber und für juristische Personen gewährt, welche öffentliche oder gemeinnützige Zwecke erfüllen. Die Bestimmungen sehen in der Regel eine vollständige subjektive Steuerbefreiung vor. Lit. f, g und h befreien hingegen nur bestimmte Objekte der juristischen Person von der Steuerpflicht. Eine Person, welche eine Ausnahme beansprucht, kann die Prüfung der subjektiven Steuerpflicht in einem **Feststellungsverfahren** verlangen. Die Frage der subjektiven Steuerpflicht ist nämlich verbindlich abzuklären, bevor die objektive Steuerpflicht zur Diskussion gestellt werden darf (BGE 125 I 55; 123 I 291 f.; Pra. 2000, Nr. 7; ASA 61, 680; BGE 115 Ia 75; 102 Ib 265 ff.; Blumenstein/Locher, S. 72). Zur Steuerbefreiung von **Gemeinwesen** vgl. BGE 127 II 113; 111 Ib 6 (kantonaes Recht); 125 II 177 (Burgergemeinde Zermatt). **Berufliche Vorsorge:** BGE 119 Ia 247; 116 Ia 271. **Krankenkassen:** StE 2001 B 71.64 Nr. 5; StE 1997 B 71.64 Nr. 3. Zur **Gemeinnützigkeit** (lit. g) vgl. KS der ESTV vom 8.7.1994; ASA 60, 623; BGE 114 Ib 279; 113 Ib 9; 73 I 324. Zum **öffentlichen Zweck:** BGE 127 II 113; StE 1992 B 71.63 Nr. 9; StE 1992 B 71.63 Nr. 10; StE 1987 B 71.63 Nr. 1-2 von 2 Treffer(n) | Vorheriger Treffer | Nächster | Vorheriges Trefferdokument | Nächstes | Suche löschen

1 [Kommentare_Landesrecht/6 Finanzen/642.11 BG vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer \(DBG\)/Art. 56](#)

2 [Erlasse/SR/Landesrecht/6 Finanzen/642.11 BG vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer \(DBG\)](#)

1-2 von 2 Treffer(n) | Vorheriger Treffer | Nächster | Vorheriges Trefferdokument | Nächstes | Suche löschen

Die Struktur der Navigator.ch-Datenbanken entspricht voll und ganz der Arbeitsweise von Juristinnen und Juristen: Nach dem Konsultieren einer Gesetzesbestimmung aus der SR können die jeweils vorhandenen Kommentare mittels Link sofort abgerufen werden. Die von den Autoren zitierten Gesetzesbestimmungen oder BGE stehen via Link ebenfalls unmittelbar zur Verfügung.

Inhalt Navigator.ch-Datenbanken

- **Kommentare:** BV (1874, verknüpft mit den Konkordanzartikeln der BV 1999), Ausländerrecht, OR, Mietrecht, Gesellschaftsrecht, URG, MschG, DesG, SchKG, IPRG, StGB, DBG, RPG, SVG, BetmG, ArG, AFG, Börsenrecht und GwG.
- **Erlasse:** SR, Systematische Sammlung des Bundesrechts Teil 0-9; Bündner Rechtsbuch und Nidwaldner Gesetzessammlung (beide als Online-Datenbank jeweils frei zugänglich); auf CD-ROM zusätzlich: SGS Basel-Landschaft, Schwyzer Gesetzessammlung, Zürcher Gesetzessammlung.
- **Entscheide:** BGE, publizierte Entscheide des Bundesgerichts seit 1928; VBP, publizierte Entscheide der Bundesverwaltungspraxis seit 1995; auf CD-ROM zusätzlich: ausgewählte Leitsätze kantonaler Entscheide von Gerichts- und Verwaltungsbehörden seit 1980.
- Die Daten werden periodisch aktualisiert und erweitert.

Systematische Nummer oder Abkürzung des Erlasses:

Ext. Nummer des Artikels:

BGE ab Jahrgang 54 (Jahr 1928)
 Jahrgang, Abteilung, Seite (z.B. 128 II 134):

Inhalt

- Entscheide
- BGE
- 125. Jahrgang (1999)
- 1. Verfassungsrecht (inkl. Kompetenzkonflikte)

- S. 1 / Nr. 1 Rechtsleichheit (Rechtsverweigerung) (f)
- S. 7 / Nr. 2 Rechtsleichheit (Rechtsverweigerung) (d)
- S. 14 / Nr. 3 Rechtsleichheit (Rechtsverweigerung) (d)
- S. 21 / Nr. 4 Stimmrecht, kant. Wahlen und Abstimmungen (d)
- S. 46 / Nr. 5 Telefonheimnis (d)
- S. 54 / Nr. 6 Doppelbesteuerung (d)
- S. 60 / Nr. 7 Garantie der persönlichen Freiheit (d)
- S. 65 / Nr. 8 Rechtsleichheit (Rechtsverweigerung) (d)
- S. 71 / Nr. 9 Rechtsleichheit (Rechtsverweigerung) (d)
- S. 87 / Nr. 10 Stimmrecht, kant. Wahlen und Abstimmungen (d)
- S. 96 / Nr. 11 Telefonheimnis (d)
- S. 104 / Nr. 12 Europäische Menschenrechtskonvention und UNO
- S. 113 / Nr. 13 Rechtsleichheit (Rechtsverweigerung) (d)
- S. 119 / Nr. 14 Rechtsleichheit (Rechtsverweigerung) (f)
- S. 127 / Nr. 15 Europäische Menschenrechtskonvention und UNO
- S. 161 / Nr. 16 Rechtsleichheit (Rechtsverweigerung) (f)
- S. 166 / Nr. 17 Rechtsleichheit (Rechtsverweigerung) (f)

Suchkriterien

Beinhaltet **alle** diese Wörter:

Beinhaltet **keines** dieser Wörter:

Beinhaltet **mindestens eines** dieser Wörter:

Beinhaltet diese Wortfolge **genau wie angegeben**:

Beinhaltet die folgenden Wörter **in näherem Kontext**:

Nach anderen **Wortformen** suchen (gleicher Wortstamm)
 Nach Synonymen suchen (Thesaursus)

Trefferliste nach **Relevanz** sortieren

Kontext in Trefferliste anzeigen:

REFERENZ

↓

INHALT

↓

INDEX

↓

Art. 56

Von der Steuerpflicht sind befreit:

- a. der Bund und seine Anstalten;
- b. die Kantone und ihre Anstalten;
- c. die Gemeinden, die Kirchgemeinden und die anderen Gebietskörperschaften der Kantone sowie ihre Anstalten;
- d. konzessionierte Verkehrsunternehmen, die von verkehrspolitischer Bedeutung sind und im Steuerjahr keinen Reingewinn erzielt oder im Steuerjahr Gewinnanteile ausgerichtet haben;
- e. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und von ihnen nahe stehenden Untervorsorgeeinrichtungen;
- f. inländische Sozialversicherungs-, Invaliden- und Hinterlassenschaftsversicherungs-, Alters- und Hinterlassenschaftsversicherungsgesellschaften;
- g. juristische Personen, die öffentlich-rechtlich sind und deren Erwerb und die Verwaltung von Vermögen das Interesse an der Unternehmungsgeschäftsleitenden Tätigkeiten ausüben;
- h. juristische Personen, die öffentlich-rechtlich sind und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind;
- i. die ausländischen Staaten für ihre konsularischen Vertretungen bestimmt.

Kommentar DGB, Behnisch / Cadosch, 2004

ERLASSE

KOMMENTARE

ENTSCHEIDE

Quellen: BB vom 6.10.1995 zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete (SR 951.93); Beispiele von Steuerbefreiungsnormen aufgrund des Bundesrechts: GarG 10 (Bund und Anstalten); BVG 80 (Einrichtungen der beruflichen Vorsorge); PGG 13 (Post), ATSG 80 (Versicherungsträger wie SUVA und Krankenkassen; vgl. ebenfalls Rundschreiben der ESTV vom 27.9.1996 betreffend steuerliche Auswirkungen des neuen KVVG), AlkG 71 (Alkoholverwaltung), SBBG 21 (SBB AG), AHVG 110 (Ausgleichsfonds), NRG 12 (Nationalbank), hingegen IUG 15 (Swisscom AG). KS der ESTV vom 8.7.1994 (ASA 63, 130); Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen, Abzugsfähigkeit von Zuwendungen). Ausländische Staaten: BB vom 30.9.1995 betreffend Vereinbarungen mit internationalen Organisationen über ihr rechtliches Statut in der Schweiz (SR 192.12); Wiener Übereinkommen vom 18.4.1961 über diplomatische Beziehungen (WÜDB; SR 0.191.01); Wiener Übereinkommen vom 24.4.1963 über konsularische Beziehungen (WÜKB; SR 0.191.02).

Ausnahmen von der subjektiven Steuerpflicht werden für die Gemeinwesen selber und für juristische Personen gewährt, welche öffentliche oder gemeinnützige Zwecke erfüllen. Die Bestimmungen sehen in der Regel eine vollständige subjektive Steuerbefreiung vor. Lit. f, g und h befreien hingegen nur bestimmte Objekte der juristischen Person von der Steuerpflicht. Eine Person, welche eine Ausnahme beansprucht, kann die Prüfung der subjektiven Steuerpflicht in einem **Feststellungsverfahren** verlangen. Die Frage der subjektiven Steuerpflicht ist nämlich verbindlich abzuklären, bevor die objektive Steuerpflicht zur Diskussion gestellt werden darf (BGE 125 I 55; 123 I 291 f.; Pra. 2000, Nr. 7; ASA 61, 680; BGE 115 Ia 75; 102 Ib 265 ff.; Blumenstein/Locher, S. 72). Zur Steuerbefreiung von **Gemeinwesen** vgl. BGE 127 II 113; 111 Ib 6 (kantonales Recht); 125 II 177 (Bürgergemeinde Zermatt). **Berufliche Vorsorge:** BGE 119 Ia 247; 116 Ia 271. **Krankenkassen:** StE 2001 B 71.64 Nr. 5; StE 1997 B 71.64 Nr. 3. Zur **Gemeinnützigkeit** (lit. g) vgl. KS der ESTV vom 8.7.1994; ASA 60, 623; BGE 114 Ib 279; 113 Ib 9; 73 I 324. Zum **öffentlichen Zweck:** BGE 127 II 113; StE 1992 B 71.63 Nr. 9; StE 1992 B 71.63 Nr. 10; StE 1987 B 71.63 Nr. 4; ASA 56, 188. **Kultuszweck:** StE 1988 B 71.64 Nr. 1. **Ausländische Staaten:** vgl. Quellenangaben.

Basel, wo er sich auf dem 1. Juli 1995 als Wochenaufenthalter angemeldet hat. Zuerst wohnte er in Basel in einer möblierten 11/2-Zimmer-Wohnung; am 15. August 1995 zog er nach C. (BS). Seit dem 1. März 1996 bewohnt er dort (allein) eine 2-Zimmer-Wohnung an der D-gasse. Am 23. August 1996 verfügte die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, R. sei ab dem 1. Januar 1997 im Kanton Basel-Stadt steuerpflichtig. Diesen Entscheid bestätigte die Steuerverwaltung Basel-Stadt am 18. September 1994 arbeitet R. für die X. AG in

LINKS →

Seite: 55 / Regeste

Funktionen Navigator.ch-Datenbanken

- Volltext-Suche mit exakter Verwendung des Suchbegriffs; logische Verknüpfungen und Berücksichtigung von Wortformen (Fall, Zahl, Deklination) möglich; Möglichkeit zur gezielten Suche in ausgewählten Datenbankbereichen.
- Spezifische Suchmasken für die Suche nach Gesetzesbestimmungen (bei Kommentaren und Gesetzessammlungen) und nach Entscheiden (bei den BGE seitengenau).
- Trefferliste mit optionaler Kontext-Anzeige; in der Online-Datenbank nach Relevanzwertung sortierbar.
- Permanent eingeblendete Arbeitsbereiche: Funktionsleiste, Trefferliste und Inhaltsverzeichnis; Referenzanzeige des aktuellen Dokuments.
- Ein- und ausblendbare Zweige im Inhaltsverzeichnis.
- Erkennungsfarben für die Datenbankbereiche. Gelb: Kommentare; Rot: Erlasse des Bundes; Grün: Entscheide des Bundes.

Crossmediale Publikationen

Jedes Medium – ob nun Internet, CD-ROM oder Buch – hat seine spezifischen Vorteile. Um den Bedürfnissen von Juristinnen und Juristen in jeder Hinsicht gerecht zu werden, setzt Navigator.ch auf die crossmediale Publikationsweise. In der nachfolgenden Übersicht sind die wichtigsten Merkmale der einzelnen Medien aufgelistet:

	Online-Datenbanken	CD-ROM	Bücher
<i>Suche nach Begriffen</i>	Volltext-Suche mit erläuterten Verknüpfungsmöglichkeiten	Volltext-Suche mit sofortiger Anzeige der indexierten Suchbegriffe und Trefferzahl während der Eingabe	Sachregister mit redaktioneller Auswahl von Rechtsbegriffen
<i>Suche nach Referenzen</i>	Suchmasken für Erlasse und Entscheide	Suchmasken für Erlasse und Entscheide	Kopfzeilen
<i>Besondere Vorteile gegenüber den anderen Medien</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Höhere Aktualität • Installationsfrei • Einheitliche und intuitiv bedienbare Oberfläche für sämtliche Inhalte 	<ul style="list-style-type: none"> • Sekundenschnelles Arbeiten • Kaum Sicherheitsrisiken trotz Netzwerkfähigkeit • Texte unformatiert in eigene Dokumente kopieren 	<ul style="list-style-type: none"> • Ideale Lesbarkeit • Individuell bearbeitbar mit Markierungen, Anmerkungen und Lesezeichen • Von Technik unabhängige Verfügbarkeit
<i>Beschaffungsumfang</i>	Werkübergreifend	Werkübergreifend	Einzelpublikationen

Kontakt

Orell Füssli Verlag AG
Navigator
Dietzingerstr. 3
8036 Zürich

Für weitere Auskünfte steht Ihnen an der Tagung **Frau Esther Schaffner** beim Stand von Orell Füssli gerne zur Verfügung.

Telefon +41 (0)44 466 74 46
Telefax +41 (0)44 466 74 12
info@navigator.ch
www.navigator.ch

Wirtschafts-, Kredit- und Rechtsinformationen von Teledata-Online (www.teledata.ch)

Teledata-Online ermöglicht über die Website <http://www.teledata.ch> einen raschen Zugriff auf sämtliche Daten über Firmen und Personen, die im schweizerischen Handelsregister (HR) erfasst sind. Zusätzlich erhalten Sie Angaben über Funktionen von Inhabern, Verwaltungsräten, Kadermitarbeitern, Konzernstrukturen, Firmenkennzahlen und -nachrichten, Bonitätsdaten sowie alle seit 1989 im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) erschienenen Publikationen. Darüber hinaus haben Sie Zugang zu einer Datenbank, die Hunderttausende von Bonitätsinformationen über Privatpersonen in der Schweiz enthält.

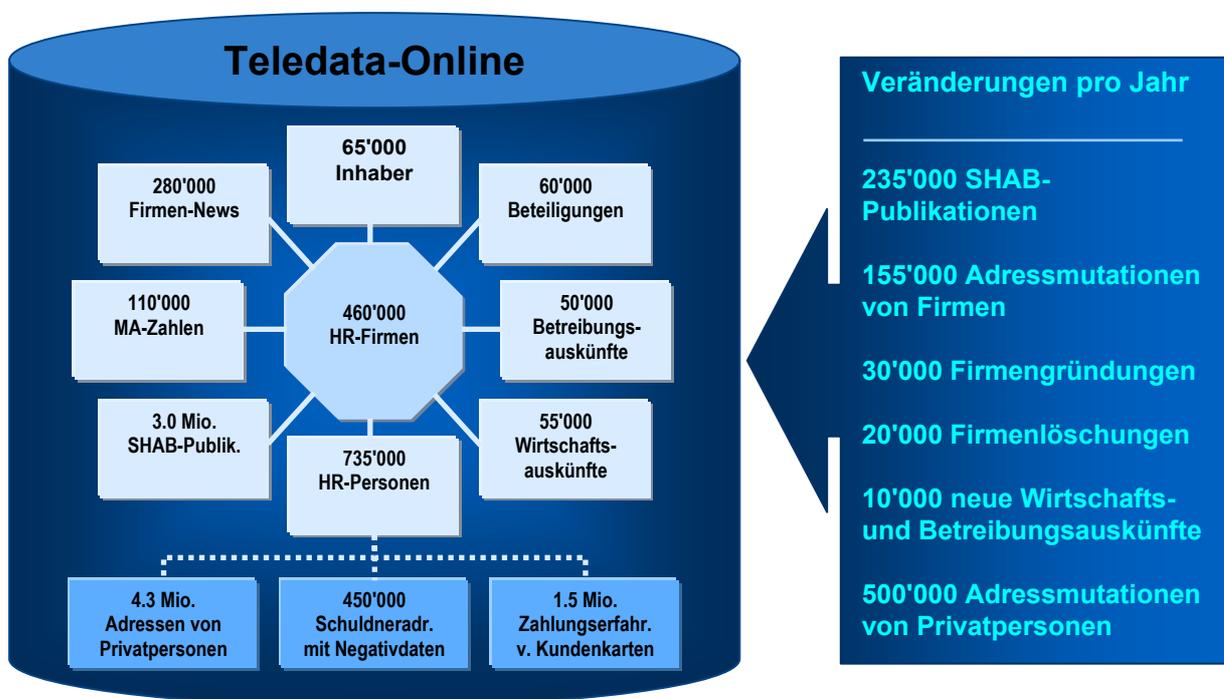
Sie recherchieren gezielt in sämtlichen Daten und gelangen dank intelligenten Verknüpfungen, einer Volltextsuche und Monitoring-Funktionen zu präzisen und umfassenden Informationen. Auf Bestellung erhalten Sie alle gewünschten Betriebs- und Wirtschaftsauskünfte aus der Schweiz wie auch qualitativ hoch stehende Wirtschaftsberichte aus dem Ausland.

Firmengrunddaten	
<u>Quelle:</u> OFWI,EHRA,SHAB,IJ,VD,AWP,SCH,HZ,RENERIA - Teledata-Nr.: 16863	
Firmenname, Ort:	Orell Füssli Wirtschaftsinformationen AG, Zürich
Firmendomizil:	Hagenholzstrasse 81, 8050 Zürich (ZH)
Postadresse:	Hagenholzstr. 81, Postfach, 8050 Zürich
Autom. Überwachung mit Monitoring:	On <input checked="" type="radio"/> Off <input type="radio"/> Informationen über Monitoring
<u>Bonität:</u>	
- Wirtschaftsauskunft Classic aus Archiv:	Classic 2 vorhanden vom 03.08.2004 B neue Classic bestellen
- Betriebsauskunft (BA) aus Archiv:	Betriebsauskunft vorhanden vom 29.07.2004 B neue BA bestellen
- Bonitätsdaten zur Firma und den verantwortlichen Personen:	Bonitätskontrolle
Telefon:	044 3051212
Telefax:	044 3051214
Zweck gemäss HR:	Beschaffen, Verarbeiten und Verteilen von Daten und Informationen aller Art, insbesondere aus den Bereichen von Wirtschaft und Finanz; kann ihre Kundschaft beim Gebrauch elektronischer Geräte und ihrer Anwendungsprogramme beraten, sich an in- und ausländischen Gesellschaften beteiligen sowie Liegenschaften im In- und Ausland erwerben und veräussern.
Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Kapital (Mio):	1 CHF
Liberierung (Mio):	voll
Titel (Nominalwert):	1000
Erste SHAB-Publikation:	08.04.1964
Letzte SHAB-Publikation:	10.09.2004
Letzte Firmennachricht:	28.06.2001, siehe Archiv
Letzter Namenswechsel:	31.01.2003
Revisionsstelle(n):	PricewaterhouseCoopers AG, Zürich
Anzahl Mitarbeiter:	50-99

Teledata-Online enthält unter anderem:

- sämtliche 460'000 im **Handelsregister eingetragene Firmen**.
- 280'000 Firmennachrichten sowie 105'000 **Wirtschafts- und Betriebsauskünfte**.
- über 735'000 im **Handelsregister eingetragene Personen**.
- **Beteiligungsstrukturen** und persönliche Verflechtungen von Inhabern und Management.
- **4,3 Mio. aktuelle Privatadressen** inkl. Zu- und Wegzugsdaten, davon über 1,5 Mio. mit Scorewerten (Zahlungsverhalten).
- tagesaktuell, alle relevanten Meldungen des **Schweizerischen Handelsamtsblattes SHAB**.
- ein **SHAB-Archiv** seit 1989 für umfassende Recherchen.
- den elektronischen Überwachungsservice **«Monitoring»**, welcher täglich alle benötigten SHAB-Publikationen der zu überwachenden Firmen und Personen aufbereitet und in gewünschter Form liefert.
- eine **Bonitätsdatenbank** mit einmaliger Kombination aus Firmen-, Personen- und Inkassoinformationen, welche durch tägliche Erfahrungen laufend aktualisiert wird. Den **450'000** fallbezogenen Schuldneradressen (**Firmen und Personen**) sind über 3 Millionen Inkassodaten zugeordnet, die **rechtlich unbestritten** sind.
- **Schweizer Rechtsinformationen**, welche die gesamte systematische Rechtssammlung des Bundes umfasst. Über 4200 Erlasse mit den dazugehörigen Bundesgerichtsentscheiden seit 1928 sowie unerlässliche Kommentare anerkannter Fachjuristen zur jeweiligen Rechtspraxis stehen verknüpft zur Verfügung.

All diese Daten unterliegen täglichen Mutationen und Ergänzungen



Handelsregisterdaten

Bei Teledata-Online finden Sie sämtliche Firmen und Personen, die im schweizerischen Handelsregister eingetragen sind. Die vollständigen, täglich aktualisierten Handelsregisterdaten sind aufgeteilt in die Bereiche «Firmengrunddaten», «Verwaltungsrat» und «Management», damit Sie gezielt recherchieren können. Selbstverständlich sind auch alle drei Bereiche gleichzeitig abrufbar.

Jede aufgelistete Person im Verwaltungsrat oder Management ist als Link dargestellt. Ein Klick, und Sie gelangen zu den entsprechenden Personengrunddaten, wo alle Verwaltungsratsmandate und Kaderpositionen mit Stellung und Art der Zeichnungsberechtigung aufgeführt sind. Damit wissen Sie sofort Bescheid über die angeklickte Person und können deren Einfluss in der Schweizer Wirtschaft beurteilen.

Das Informationsangebot wird neu mit dem offiziellen NOGA-Branchencode des Bundesamtes für Statistik (BfS) aktualisiert und beinhaltet das grösste elektronische SHAB-Archiv, in welchem Handelsregister-Meldungen seit 1989 systematisch gespeichert sind. Dort finden Sie jede Publikation im Originaltext und erschliessen sich damit zusätzlich wichtige «historische» Informationen.

Jedes Unternehmen wird auf der Datenbank mit einer einmalig vergebenen Teledata-Nummer geführt. Dies stellt sicher, dass auch Daten von umbenannten und gelöschten Unternehmen jederzeit wieder auffindbar sind.

Beteiligungen

Teledata-Online gibt Ihnen die Sichtweisen auf die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse einer Firma bzw. die privaten Beteiligungen einer Person. Sie erhalten innert Sekunden ganze Konzern-Diagramme im PDF-Format, für deren manuelle Aufbereitung mehrere Stunden notwendig wären. Dabei wählen Sie, über wie viele Stufen (maximal 3) Sie diese sehen möchten.

News & Reports

Kaum ist eine Bilanz-Presskonferenz oder eine Generalversammlung zu Ende, finden Sie die ersten Berichte bei Teledata-Online – manchmal sogar noch während der Veranstaltung. Solche und alle anderen Nachrichten über das wirtschaftliche Geschehen bei Firmen können Sie auch zusammengefasst im firmenspezifischen Nachrichten-Archiv nachschlagen, das bis ins Jahr 1989 zurückreicht.

Geschäftsberichte von an der Schweizer Börse kotierten Unternehmen können Sie bei Teledata-Online auch im PDF-Format abrufen.

Volltextsuche

Mit frei wählbaren Suchbegriffen gelangen Sie gezielt und rasch zu Antworten auf Fragen wie:

- In welchen Firmen war eine Person zu welchem Zeitpunkt in welcher Position zeichnungsberechtigt?
- Welche Verwaltungsräte waren früher für die Geschäfte einer Firma verantwortlich?
- War eine Person, die heute nicht mehr im Handelsregister eingetragen ist, in Konkursfälle verwickelt?
- Welche Firmen wurden von den Handelsregisterämtern ohne Konkursverfahren gelöscht?

Die Volltextsuche greift mit Ihren Begriffen auf das ganze SHAB- und Nachrichten-Archiv zurück. Das Suchergebnis wird Ihnen, sortiert nach Relevanz der Treffer, angezeigt; innerhalb der Meldungen sind Ihre Suchkriterien rot markiert.

Monitoring

Mit Monitoring überwachen Sie Ihre Kunden, Lieferanten und Mitbewerber – systematisch und kontinuierlich. Damit sind Sie über Mutationen im schweizerischen Handelsregister, neuste Firmennachrichten und Veränderungen im Zahlungsverhalten laufend im Bild.

Monitoring liest für Sie elektronisch das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) und filtert effizient wie zuverlässig die für Sie relevanten Meldungen heraus. Diese erhalten Sie täglich als abrufbare Liste im Web und auf Wunsch zusätzlich auch jeden Morgen als E-Mail.

Damit sparen Sie enorm Zeit und erhöhen Ihre Sicherheit, über jede Meldung auf dem Laufenden zu sein.

Bonität

In der Rubrik Firmengrunddaten sehen Sie, ob im Teledata-Online-Archiv eine Wirtschafts- oder Betreuungsauskunft vorhanden und wie alt sie ist. Per Mausclick bestimmen Sie, ob Sie diese Auskunft anschauen, oder ob Sie direkt mittels Online-Bestellservice eine aktuellere Auskunft anfordern wollen.

Bei Bedarf können Sie diesen Service auch für Wirtschaftsauskünfte über ausländische Firmen in Anspruch nehmen oder auf weit über 70 Millionen internationale Firmenreports in der D&B-Datenbank zugreifen.

Daten von Privatpersonen

Durch unsere enge Kooperation mit Intrum Justitia AG, dem grössten Inkassohaus Europas, haben Sie als Kunde von Teledata Business Information, Zugriff auf eine der umfangreichsten Personen-Datensammlungen in der Schweiz. Dies ermöglicht zum Beispiel das Identifizieren von Personen, wobei die Trefferkriterien individuell vorgegeben werden können. Zur Auswahl stehen Mobilitätsdaten wie ehemalige und aktuelle Wohnadressen sowie zu Verifizierungszwecken auch Zuzugs- und Wegzumeldungen. Für die Prüfung der Adressen werden ausschliesslich öffentlich zugängliche Quellen benutzt.

Bei der Adressprüfung steht nicht nur die Bestätigung einer angefragten Adresse im Zentrum sondern gleichzeitig auch die Adress-Qualifizierung. Solche Adressen werden im E-Commerce und beim Einholen von Betreuungsauskünften benötigt und bilden die Grundlage für die Ermittlung von Scorewerten. Durch Scorewerte – die Skala reicht von A (sehr hoch) bis E (sehr tief) – sind Sie rasch über die Kreditwürdigkeit einer Privatperson im Bild. Basis hierzu bildet der grosse Fundus von sowohl negativen als auch positiven Zahlungserfahrungen. Mit Hilfe dieser Informationen können Sie entscheiden, ob Anträge und Bestellungen gutgeheissen und weiterbearbeitet oder gestoppt werden sollen: ein zuverlässiger Schutz vor Debitorenverlusten für Firmen mit Privatkunden in der Schweiz.

Auf dieser Basis lassen sich nicht nur einzelne Personen finden, sondern es können ganze Haushaltsadressen überprüft werden. (Personen im gleichen Haushalt). Darüber hinaus lässt sich nachvollziehen, ob es sich um Personen handelt welche im Schweizerischen Handelsregister eingetragen sind, was vor allem bei Einzelfirmen relevant sein kann. Personenkonkurse werden übrigens seit 1997 lückenlos im elektronischen Archiv geführt, Transparenz und Nachvollziehbarkeit von amtlichen Personenpublikationen sind somit sichergestellt. Überwiegendes Auskunftsinteresse vorausgesetzt, sind zu diesen Adressen auch betriebsrechtliche Informationen einsehbar.

Durch diese lückenlose Sammlung von wirtschaftlich relevanten und nützlichen Informationen über natürliche und juristische Personen, bietet Ihnen Orell Füssli Wirtschaftsinformationen ein flächendeckendes Angebot aus einer Hand!

Referenzen

Öffentliche Verwaltungen

Bund: BfS Bundesamt für Statistik, Bundesamt für Polizei, Eidg. Finanzverwaltung, Eidg. Steuerverwaltung, Eidg. Oberzolldirektion, Eidg. Untersuchungsrichteramt, u.a.

Kantone: Steuerverwaltung-, Kantonspolizei-, Strassenverkehrsamt Zürich; Betriebs- und Konkursämter-, Kantonspolizei Bern; Kantonspolizei Zug, Schwyz, Thurgau, Tessin, Genf; u.a.

Städte: Steueramt-, Stadtpolizei Zürich; Steueramt Luzern; u.a.

Banken

UBS AG, Credit Suisse, Kantonalbanken, Raiffeisenbanken, RBA-Banken, sowie Migrosbank, Bank Coop, Cornè Banca, Postfinance und diverse Privatbanken.

Leasing-Unternehmen

UBS-Leasing, UBS Card Service, CS Leasing, Amag-Leasing, BMW Financial Services, DaimlerChrysler Services Leasing AG, Volvo Finance, Renault Crédit u.a.

Versicherungen

Zürich, Winterthur, Basler, Rentenanstalt/Swiss Life, Allianz, Generali, National, Suva u.a.

Treuhand- und Revisionsgesellschaften

PricewaterhouseCoopers, Ernst & Young, KPMG und BDO Visura.

IT und weitere

Swisscom, Orange, Radio TV Steiner und Yellowworld nutzen Teledata Business Information speziell für den Bereich B2C.

Technik

OFWI setzt seit Jahren konsequent modernste Webtechnologien ein. Bereits 1997 bot die damalige Teledata AG als erste der Branche an, die Informationen via Internet zu beziehen. Dies erlaubt es, flexibel und schnell auf Kundenbedürfnisse zu reagieren. Mittels zahlreichen Schnittstellen und gängigen Datenformaten (z.B XML-Technologie) können Informationsinhalte direkt in Datenbanken bzw. Applikationen von Kunden integriert werden. Im Schweizer Markt Wirtschaftsinformationen, setzt OFWI damit neue Massstäbe. Dank der jahrelangen Erfahrung im Aufbau und Betrieb von Datenbanken sowie des hochstehenden Kundenservices wird OFWI als kompetenter Ansprechpartner geschätzt. Damit eröffnen sich eine ganze Reihe von Möglichkeiten, die sich primär an den Arbeitsprozessen des Kunden orientieren.

Orell Füssli Wirtschaftsinformationen AG

Teledata Business Information
Hagenholzstrasse 81
CH-8050 Zürich

Telefon +41 (0)44 305 12 12
Telefax +41 (0)44 305 12 14
info@teledata.ch
www.teledata.ch

Für weitere Auskünfte steht Ihnen unser
Peter Guggisberg gerne zur Verfügung.

Sie erreichen ihn während der Tagung am
Stand von Orell Füssli, danach telefonisch
(044 305 12 48) oder per E-Mail
(peter.guggisberg@ofwi.ch).